



# EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr Jonny Albrecht  
stellv. Fraktionsvorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
18.11.2009

## **Beantwortung der Anfrage AF-0037/2009**

Sehr geehrter Herr Albrecht,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Auf der Grundlage des §27 Abs.2 Thüringer Ordnungsbehördengesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S.323), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 568), wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die Stadt Eisenach am 10.11.1995 als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches erlassen. Diese Verordnung regelt u.a. den Leinenzwang für Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Eisenach. Auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung wird verwiesen.

Eine Beantwortung der Anfrage kann mangels Zuständigkeit des Stadtrates (übertragener Wirkungsbereich) nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doht  
Oberbürgermeister